

# Fachtag Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und jungen Frauen 25.11.2020

## Information, Hintergründe, Opferschutz

### Rechtliche Hintergründe, Straftatbestände

Die freiwillige Prostitution ist bis auf wenige Ausnahmen grundsätzlich erlaubt. Allerdings erfolgt die Ausübung der Prostitution häufig nicht ganz unabhängig und freiwillig. So gibt es Situationen, in denen Prostituierte – in strafbarer Weise – ausgebeutet werden.

#### 1. Straftatbestände

Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und jungen Frauen ist in vielseitiger Hinsicht denkbar. Zwei große Themenkomplexe kommen hier in Betracht.

##### a) Prostitution, Menschenhandel, Zuhälterei

Hier kommen die Straftatbestände

§ 180 a StGB Ausbeutung von Prostituierten

§ 181 a StGB Zuhälterei

§ 232 Abs. 1 Nr. 1 a StGB Menschenhandel

§ 232 a StGB Zwangsprostitution

In Frage.

Die §§ 180 a und 181 a StGB sind niedrighschwelligere Delikte mit einer niedrigeren Strafandrohung als die §§ 232 und 232 a StGB. Beide Straftatbestände setzen eine „Prostitution“ voraus. Prostitution ist die Bereitstellung sexueller Dienstleistungen gegen Entgelt.

**§ 180 a StGB** nimmt Betreiber von Betrieben (Bordelle und andere entsprechende Lokalitäten) in die Pflicht, sicherzustellen, dass in seinem Betrieb keine Ausbeutung stattfindet. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Betreiber das Abhängigkeitsverhältnis selbst herbeigeführt hat, es reicht, wenn er diese Zustände in seinem Betrieb duldet. Im Ernstfall dürfte dies möglicherweise schwierig nachzuweisen sein. Das bloße Betreiben eines Etablissements reicht nicht aus, die persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit der Prostituierten muss vorliegen.

Zudem ist erforderlich, dass die Abhängigkeiten für mehrere Prostituierte in dem Betrieb bestehen, ein Einzelfall reicht nicht aus.

Ferner sollen durch diese Vorschrift Minderjährige geschützt werden, unabhängig von Abhängigkeiten der Prostituierten.

**§ 181 a StGB** bezieht sich auf Täter bzw. Täterinnen, die Prostituierten das durch die Prostitution erwirtschaftete Geld (in Teilen) abnehmen.

Es werden unterschiedliche Unterarten der Zuhälterei unterschieden:

- a) Ausbeuterische Zuhälterei (§181 a Abs. 1 Nr. 1)
- b) Dirigierende Zuhälterei (§181 a Abs. 1 Nr. 2)
- c) Kupplerische Zuhälterei (§ 181 a Abs. 2,3)

Die Vorschrift soll verhindern, dass die Prostituierte Ausbeutungsobjekt durch den Zuhälter wird. Abgaben in Höhe von 50 % der Einnahmen legen laut Gerichtsurteil des BGH nahe, dass eine Ausbeutung gegeben ist, selbst, wenn das Opfer sich freiwillig unterwirft.

Erforderlich ist zudem ein Abhängigkeitsverhältnis, ein bloßes Aushalten des Täters reicht nicht aus. Auch hier dürften die Grenzen fließend sein (ausbeuterische Zuhälterei)

Die dirigierende Zuhälterei setzt eine bestimmte Einflussnahme auf die Prostitutionsausübung voraus. Eine bloße Unterstützung ist nicht ausreichend (z. B. durch Fahren zum „Einsatzort“). Der Zuhälter muss die Prostituierte überwachen, z. B. ihre Einnahmen überprüfen, Arbeitszeiten und -orte vorgeben. Dazu gehört auch, Ausstiegsbestrebungen der Prostituierten aus ihrem Tätigkeitsbereich zu verhindern.

Bei der kupplerischen Zuhälterei fördert der Zuhälter die Prostitution durch Vermittlung sexuellen Verkehrs in einer gewerbsmäßigen Weise. Der Täter muss Prostitutionstätigkeit also aktiv vermitteln und es muss tatsächlich zu sexuellen Kontakten kommen. Die reine Vermittlungstätigkeit ist nicht strafbar. Es bedarf zusätzlich wiederum einer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit der Prostituierten durch die Vermittlungstätigkeit des Zuhälters.

Die **§§ 232 und 232 a StGB** sind damit verbunden, dass eine persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage bzw. die Hilflosigkeit des Opfers ausgenutzt wird, um dieses u. a. der Prostitution zuzuführen und dieses dabei auszunutzen. Bei Opfern unter 21 Jahren ist keine Hilflosigkeit oder Zwangslage erforderlich. Diese Delikte sind schwerwiegender als die Delikte der §§ 180a und 181 a StGB und daher mit einer höheren Strafandrohung versehen (Höchststrafe bis zu 10 Jahren). Oftmals sind hier organisierte Strukturen am Werk.

Häufig werden die oftmals ausländischen Opfer durch Bekannte, Familienangehörige, Freunde, o. ä. in die Prostitution gebracht und ausgebeutet. Nicht selten werden dabei die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Herkunftsländern ausgenutzt und die Prostitutionstätigkeit als eine der wenigen Verdienstmöglichkeiten dargestellt. Die Mehrzahl der Opfer des Menschenhandels stammt aus Nigeria, Deutschland sowie aus Ost- und Südosteuropa. Die Betroffenen werden häufig angeworben, indem ihnen eine legale und angeblich gut bezahlte Arbeit versprochen wird, und dann in die Prostitution oder in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse gezwungen. Hierzu setzen die Täter oft auch physische oder psychische Gewalt ein.

Die Grenzen zwischen den Tatbeständen der §§ 180 a/181 a StGB und 232/232 a dürften teilweise schwer zu bestimmen sein, letztendlich sind hier umfangreiche Ermittlungen und gute Aussagen der Opfer erforderlich. Die Aufdeckung von Straftaten in diesem Deliktsbereich ist aufgrund einer oftmals fehlenden Opferaussage im Strafverfahren meist schwierig und es ist hier von einem hohen Dunkelfeld auszugehen. Nur wenige Opfer sind bereit, eine Anzeige zu erstatten.

Bei ausländischen Prostituierten, die kaum Deutsch sprechen und die Gepflogenheiten hier nicht kennen, dürfte die Erfüllung mindestens eines Tatbestandes meist vorliegen.

Ein Beispiel für Menschenhandel und Zwangsprostitution, das häufig in Deutschland vorkommt:

Eine nigerianische Menschenhändlerin (sogenannte „Madame“) und ihr Netzwerk rekrutieren die Opfer unter falschen Versprechungen (meist Arbeit als Zimmermädchen oder ähnliches) in Nigeria. Die Opfer leisten einen Voodoo-Schwur, welcher sie zu absolutem Gehorsam gegenüber der Madame verpflichtet. Die Einnahmen der Prostitution müssen bis zur Abzahlung der (überhöhten) Reisekosten an die Madame abgegeben werden. Im Fall der Weigerung wird auf den Voodoo-Schwur verwiesen bzw. wird angedroht, der Familie in Nigeria wird etwas zustoßen. Teilweise werden die Opferfamilien in Nigeria tatsächlich bedroht. Damit halten die Menschenhändler die Opfer bei Laune und man kann sich gut vorstellen, dass diese Opfer nicht bereit sind, eine belastbare Aussage bei der Polizei zu machen. Man geht davon aus, dass 95 % der in Deutschland tätigen nigerianischen Prostituierten auf diese Art und Weise gezwungen werden, der Prostitution nachzugehen.

## Statistische Daten

Hier kann selbstverständlich nur das Hellfeld abgebildet werden. Über die Höhe des Dunkelfeldes kann lediglich spekuliert werden.

<b>2018:</b>	<b>Fälle NW-weit</b>	<b>Oberhausen</b>
§ 180 a StGB	15	0
§ 181 a StGB	37	0
§ 232 StGB	90	1
§ 232 a StGB	57	0

<b>2019:</b>	<b>Fälle NW-weit</b>	<b>Oberhausen</b>
§ 180 a StGB	13	0
§ 181 a StGB	30	1
§ 232 StGB	80	0
§ 232 a StGB	50	0

Fälle der sogenannten „Loverboy-Masche“ sind in Oberhausen in den letzten Jahren nicht bekannt geworden, ein Dunkelfeld kann hier selbstverständlich nicht ausgeschlossen werden. NW-weit sind im Jahr 2018 drei Fälle von „Loverboy-Masche“ bekannt geworden, 2017 zwei!

Schlüsselt man die Nationalitäten der bekannt gewordenen Opfer auf, kommt man im Jahre 2018 zu folgendem Ergebnis:

31,3 % nigerianisch

20,6 % deutsch

11,5 % bulgarisch

8,4 % rumänisch

5,3 % guineisch

22,9 % sonstige

Nationalitäten der Täter:

26,6 % unbekannt

18,2 % deutsch

16,9 % nigerianisch

10,4 % rumänisch

10,4 % bulgarisch

17,5 % sonstige

b) Sexueller Kindesmißbrauch, sexueller Mißbrauch von Jugendlichen, Kinderpornografie

Ich würde sexuellen Kindesmißbrauch nicht generell als Ausbeutung bezeichnen. Häufig dient dieser den Tätern zum unmittelbaren Ausleben ihrer sexuellen Neigungen bzw. zur Demonstration ihrer Macht. Ausbeutung in diesem Bereich ist meines Erachtens nach gegeben, wenn die sexuellen Handlungen kommerzialisiert werden, die Kinder und Jugendlichen an andere Personen weiter gegeben werden bzw. wenn diese dazu genutzt werden, pornografische Aufnahmen zu fertigen.

Das soll keine Rechtfertigung für sexuellen Missbrauch sein, lediglich der Begriff der Ausbeutung im klassischen Sinne ist hier meist nicht passend.

Strafrechtlich in Betracht kommen hier die §§ 176, 176 a, 176 b, 180, 182, 184 b, 184 c StGB.

## Anzeigeverhalten

Es hängt viel von den Aussagen der Opfer ab. Diese sind durch entsprechende Abhängigkeiten bzw. manchmal auch durch zuvor ausgesprochene Drohungen häufig nicht bereit oder in der Lage, den Täter entsprechend zu belasten, ja, ihn überhaupt erst anzuzeigen.

### a) Bereich Prostitution, Zuhälterei, Menschenhandel

Nach Angaben eines langjährigen polizeilichen Sachbearbeiters im Bereich Rotlicht werden geschätzt unter 10 % aller Taten angezeigt. Von den angezeigten Fällen führen ca. 50 % zur Verurteilung des Täters. **Somit bleiben ca. 95 % der Taten ungesühnt!**

Die Gründe dafür sind vielschichtig. Die meisten bekannt gewordenen Taten werden nicht von den Frauen selbst angezeigt. Es ist eher selten, dass die geschädigten Frauen von sich aus zur Polizei kommen. Meist werden die Taten bekannt durch durchgeführte Razzien, wo Frauen (meist illegal aufhältige) als Opfer bekannt werden oder durch Kunden/Freier, die den Opfern helfen wollen oder durch Frauenhilfsorganisationen.

Häufig handelt es sich bei der Täter-Opfer-Konstellation um Beziehungen, die Opfer bezeichnen die Täter häufig als „mein Mann“, wobei hier in der Regel keine offiziellen Ehen vorliegen. Die Opfer befinden sich in diesen Fällen in einer starken emotionalen Abhängigkeit, reden sich ein, sie gehen der Prostitution nach, um zum Familieneinkommen beizutragen und sind in diesen Fällen meist nicht gewillt, überhaupt eine Anzeige zu erstatten.

Im Falle einer Weigerung, der Tätigkeit weiter nachzugehen, üben die Täter massiven Druck aus von psychischem Druck bis hin zu körperlichen Misshandlungen. Die Opfer können sich so aus dem Dunstkreis der Täter schlecht oder gar nicht befreien. Unter diesem Phänomen könnten sich auch sogenannte „Loveboy-Maschen“ verbergen. Teilweise beginnen diese Frauen zunächst auch, freiwillig ohne einen Mann im Hintergrund der Prostitution

nachzugehen (z. B. um ihre Familie im Ausland zu unterstützen), dann kommt ein Mann dazwischen, der der Frau zunächst einredet, sie brauche seinen Schutz und sie in der Folge finanziell ausbeutet.

Ein weiteres Problem ist das oben bereits beschriebene Phänomen des Voodoo-Schwures bei nigerianischen Prostituierten bzw. ähnliche Drohungen bei Prostituierten anderer Nationalität, dass die Herkunftsfamilie Sanktionen zu befürchten hat, wenn die Prostituierte hier in Deutschland abtrünnig wird. So ist leicht vorstellbar, dass diese Personen nicht willens sind, eine Anzeige zu erstatten, bzw. im Falle einer Anzeigenerstattung von außen keine wahrheitsgemäßen Angaben machen werden. Sie wollen ihre Familien im Herkunftsland nicht gefährden.

Eine weitere Hürde könnte das Zeugnisverweigerungsrecht sein. Gemäß § 52 StPO (Strafprozessordnung) steht u. a. einer Verlobten bzw. einer Ehegattin ein Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren zu. Es ist gerade in diesem Milieu schon häufiger vorgekommen, dass Täter und Opfer plötzlich verlobt waren und somit die Hauptbelastungszeugin nicht mehr zur Sache ausgesagt hat. Auch dies dürfte nicht selten unter dem Druck bzw. unter falschen Versprechungen des Täters geschehen sein.

## **Wie kann man die Opfer dazu bewegen, sich bemerkbar zu machen, den Tätern anzuzeigen?**

Aufgrund der geschilderten Abhängigkeiten der Frauen, der teilweise massiven Drohungen gepaart mit der Hilflosigkeit vieler Frauen in einem fremden Land, teilweise mit einer fremden Kultur ist es äußerst schwierig für die Frauen, sich zu befreien.

In bekannten Ausübungsstätten der Prostitution wären häufige und massive Kontrollen hilfreich, um entsprechende Opfer identifizieren zu können. Die Frauen müssten allein in ihrer Muttersprache angesprochen werden, um Einflussnahme von anderen Prostituierten zu vermeiden. Ferner müsste eine Distanz zum Täter

geschaffen werden, um sie in ihrer Aussagebereitschaft zu unterstützen und einer Manipulation vorzubeugen. Hierzu wäre eine Unterbringung an einem anderen Ort erforderlich. Dort müssen sie engmaschig betreut und in ihrem Weg bestärkt werden. Wichtig wäre hier auch, einen festen Ansprechpartner zu haben, dem die Frau vertrauen kann. Eine Perspektive nach Abschluss des Strafverfahrens wäre zudem erforderlich (z. B. Finanzierung der Heimreise, Erledigung von Formalitäten...)

Meines Erachtens nach sind die mir bekannten Hilfsorganisationen in der Lage, eine gute Opferfürsorge zu betreiben, das Problem liegt darin, das Opfer zu einem ersten Schritt zu bewegen. Dazu müsste man an die entsprechenden Opfer herankommen und diese immer wieder ansprechen. Im Bereich der legalen Prostitutionsausübung (z. B. Bordelle) ist die Möglichkeit theoretisch gegeben, ob man die Opfer dann tatsächlich auch dazu bewegen kann, eine Anzeige zu erstatten, sei dahingestellt.

Es ist jedoch zu befürchten, dass viele Frauen in illegalen Betrieben oder in Wohnungen der Prostitution nachgehen, die der Polizei und den Hilfsorganisationen nicht bekannt sind. Zudem könnte ein erhöhter Überprüfungsdruck in legalen Betrieben ein Verdrängungseffekt in die Illegalität hervorrufen. **Dies sollte uns jedoch nicht davon abhalten, hier weiter massiv tätig zu werden.**

## b) Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

In diesem Bereich scheitert das Unterfangen, eine Strafanzeige zu erstatten, meist daran, dass die Täter sehr subtil vorgehen und meist aus dem sozialen Nahraum kommen. Sie sind sehr manipulativ und versuchen, ihr Opfer vor allem durch Drohungen und Vorhaltungen dazu zu bewegen, weiterhin gefügig zu sein. Körperliche Gewalt ist hier eher selten, es wird meist psychische Gewalt angewandt (z. B. Schuldgefühle erzeugen, Drohungen mit empfindlichen Übeln).

Aufgrund der Manipulationen, die die Täter an den Tag legen, ist die Dunkelziffer sehr hoch. Die Opfer trauen sich nicht, sich jemandem anzuvertrauen. Sie befinden sich aufgrund der Manipulationen seitens des Täters in einer aus ihrer Sicht aussichtslosen Lage. Hier ist das vertraute Umfeld gefordert, das Veränderungen im Verhalten des Kindes/Jugendlichen erkennen kann (wenn es denn genau hinschaut).

## **Opferschutz**

Im Bereich von Prostitution, Menschenhandel und Zuhälterei erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit externen Hilfsorganisationen, in Oberhausen Solwodi. Da Opfer in diesem Deliktsbereich andere Hilfen benötigen und andere Bedürfnisse haben als Opfer aus anderen Bereichen der Kriminalität, ist eine besondere Erfahrung mit dieser Opferklientel erforderlich. Dennoch wird neben externen Organisationen auch die Polizei in diesem Bereich tätig und macht Hilfsangebote

- frühzeitige Aufklärung über Opferrechte (insb. individuelle Gefährungsanalysen)
- Opferentschädigungsantrag bei Vorliegen körperlicher Gewalt

- Aufklärung und Verständnis für den Verfahrensablauf (Strafverfahren, Zivilverfahren, Ausländerverfahren)
- Bedarfsgerechte Vermittlung an Opferhilfeorganisationen (Solwodi, Frauenhaus pp.), teilweise wird dies vom Sachbearbeiter des KK 11 direkt veranlaßt
- Übergabe von Infomaterial, Broschüre des AK Gewalt über Sexualisierte Gewalt, Informationen, Adressen, Telefonnummern in Oberhausen
- in gravierenden Fällen, bei organisierten Strukturen: Möglichkeit des Operativen Opferschutzes (Unterbringung und Sicherung des Opfers durch die Polizei)
- bei niedrighwelligeren Delikten, wenn massive Übergriffe durch die Täter zu befürchten sind: Zeitweise Schutzmaßnahmen durch die örtlich zuständige Polizei

#### Opferrechte:

1. bei versch. Verbrechenstatbeständen Nebenklagerechte, Opferanwalt (§§ 232, 232 a StGB)
2. psychosoziale Prozessbegleitung
3. Beratung und Vermittlung zum Ausstieg aus der Prostitution (durch externe Organisationen, z. B. Solwodi)

Opferhilfeeinrichtungen bei Sexueller Ausbeutung durch Menschenhandel:

**Solwodi e.V.** Außenstelle Oberhausen: oder entsprechende Org. in Essen/ Dortmund

durch

Ausstiegsberatung, Psychosoziale Betreuung, Begleitung, Unterbringung in Schutzwohnungen

Opferhilfeeinrichtungen für andere Straftaten:

Fachberatungsstellen: Frauenberatungsstellen, Pro Familia, Traumaambulanz, (Kinder oder Erwachsene)

Sonstige: Weißer Ring, (u.a. Unterstützung bei Gericht und Rechtsanwalt, Vermittlung von Rechtsanwalt, finanzielle Unterstützung)

Jugendamt: Unterstützung der betroffenen Familien, Suche nach sicherem Verbleib (z. B. Kinderheim), Ergänzungspflegschaft bei Täterschaft innerhalb der Familie

**Prävention:**

Prävention im klassischen Sinne ist im Bereich Menschenhandel/Zuhälterei/Zwangsprostitution so gut wie nicht möglich. Diese müsste in den Herkunftsländern der Frauen ansetzen. Hier in Deutschland kommt eher der Grundsatz zum Tragen:

**Massive Repression ist die beste Prävention!**



Gefertigt durch:

Anja Kurz

Kriminalhauptkommissarin

Kriminalkommissariat Kriminalprävention/Opferschutz



Duisburger Str. 375, 46049 Oberhausen

Dienstort: Havensteinstr. 27, 46045 Oberhausen

Tel.: 0208/826 4510 o. 0208/826 4511

Anja.kurz@polizei.nrw.de

